



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1848

(8.11.1848) Beschluß der Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. November 1848.

Die Bürgerschaft, welche es dem Senate zur Anzeige bringt, daß sie ihre Geschäftsordnung, sowie das Mandat der jetzigen Mitglieder des Bürgerausschusses unter Vorbehalt einer Revision bis zum 19. April 1849 verlängert hat, erwiedert auf die verschiedenen Mittheilungen des Senats vom 20. und 27. October, sowie vom 3. November d. J., das Folgende:

1. Entlassungsgesuch des Herrn Senator Löning.

Die Bürgerschaft theilt in vollem Maße den Schmerz des Senats über das Ausscheiden eines so achtungswerthen Mannes aus dem öffentlichen Leben und wünscht, daß dem würdigen Greise, zum Lohn seines rastlosen Wirkens für das Wohl unseres Freistaats ein heiterer, ungetrübter Lebensabend beschieden sein möge.

Daß die Wiederbesetzung der erledigten Stelle bis zu weiterer Vereinbarung ausgesetzt werde, ist ihr genehm.

2. Matricularmäßiger Beitrag Bremens zur Deutschen Kriegsmarine.

Die Bürgerschaft bewilligt den von dem Reichsministerium der Finanzen geforderten matricularmäßigen Beitrag Bremens für die Deutsche Kriegsmarine zur Summe von 4577 fl 13 Ngr. 5 Pf. aus der Generalcasse, indem sie die Finanz-Deputation ersucht, für die baldigste Berichtigung Sorge zu tragen. Sie wünscht zugleich, daß unter der Rubrik „Einschüsse in die Reichscasse“ ein eigener Fond bei der Generalcasse, den sie inclusive der obigen Summe bis zu 5000 fl ihrerseits hiermit dotirt haben will, eröffnet werde.

3. Einrichtung von Geschwornengerichten.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage des Senats unter der Beschränkung einverstanden, daß sie mit der Berathung des betreffenden Geszentwurfs nicht die bereits zur Revision der Gerichtsordnung bestehende, sondern eine neu niederzusetzende Deputation, zu welcher sie ihrerseits die Herren:

Theodor Bastian, C. F. Feldmann, Dr. H. Gröning, H. W. A. Koenberg, Secretair D. J. Klugkist, Dr. C. Meier, Dr. Clard Meyer, Dr. F. A. Meyer, H. H. Meier, Dr. Rodewald, Dr. H. A. Schumacher, Dr. S. H. Tidemann und Dr. Watermeyer ernannt hat, beauftragt.

Zugleich erteilt sie dieser Deputation aber auch den Auftrag, es zu berathen und darüber zu berichten, welche Gesetze in Bezug auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, unter Zuziehung von Geschwornen, zuvörderst bei allen politischen und Preßvergehen, sodann aber bei allen Criminalverbrechen überhaupt zu erlassen seien und wie das Anklage-Verfahren zu ordnen sei, indem sie die Deputation ersucht, ihr auch den Entwurf eines Preßgesetzes und eines Gesetzes zur Bestrafung politischer Verbrechen vorzulegen.

4. Beziehungen Bremens zur Deutschen Reichsgewalt.

Die Bürgerschaft erklärt sich der Aufforderung des Senats gemäß und unter dem am Schlusse seines Antrages ausgesprochenen Vorbehalte einverstanden, daß eine

Deputation für den beregten Zweck niedergesetzt werde, und hat dazu ihrerseits ernannt die Herren:

Diedr. Albers, Dr. F. Donandt, Dr. W. Focke, Aeltermann Hartlaub, Dr. Carl Meier, H. H. Meier und Dr. E. H. Tidemann.

Nachfolgende Gegenstände, als:

5. Revision der Schoßordnung,

6. Reorganisation der Bürgerwehr,

7. Ankauf eines ehemaligen Pumperei-Gebäudes,

8. Städtische Gemeinde-Einrichtungen,

9. Hafenpolizei für Bremerhaven

hält sie vorläufig für erledigt und genehmigt

10. Angelegenheiten des Oberappellations-Gerichts,

das ihr vorgelegte Regulativ über Ruhegehälter für Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts.

Ueber

11. eine Revision der Expropriations-Verordnung

behält sich die Bürgerschaft ihre weitere Erklärung vor.

12. Erhebung des Flaggengeldes.

Dem Antrage der Finanz-Deputation stimmt sie indeß schon heute dahin zu: daß die Hebung des Flaggengeldes nach dem Verhältniß der Trächtigkeit der Schiffe nach Rodenlasten, wie sie in den Schiffspapieren angegeben ist, so lange, bis ein anderes vereinbart worden, geschehen möge.

13. Schoßerhebung.

Sie bewilligt endlich zu den Kosten der Schoßerhebung die Summe von 500 R und weist diese ihrerseits auf die Generalcasse an.